

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 70. Sitzung (28.01.1845)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 317. zum Protokoll der 70. Sitzung vom 28. Januar 1845.

Am

das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen 138. öffentlichen Sitzung bei Berathung der von der ersten Kammer beschlossenen Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog in Betreff der Interpretation des §. 65 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer vom 28. August 1835 (Regierungsblatt Nr. XLV. vom 7. Oktober 1835) beschlossen:

1) dem ersten Punkte in folgender Fassung zuzustimmen:

„daß nicht nur das betreffende Schulgeld, sondern auch ein Theil des fixen Gehalts einer Lehrstelle, welcher dem Gehalte einer Unterlehrerstelle nach Abzug des für Kost und Logis bestimmten Ubersums gleichkommt, zu verwenden sei, um diejenigen Lehrer, welche den Dienst versehen, zu belohnen.“

2) dem zweiten Punkte unverändert beizutreten, jedoch mit folgendem Zusatz:

„wohl aber die einstweilen den Dienst versiehenden Lehrer in gleicher Weise zu belohnen, wie die unter Nr. 1. genannten.“

Dagegen aber soll

3) als dritter Punkt beigefügt werden:

„daß nach Verlauf eines Jahres von der Erledigung der Lehrstelle an die Bezahlung des nach Abzug der Vergütung für den, den Dienst versiehenden Lehrer an den Hilfs- und Pensionsfond abzugebenden Gehaltes, soweit dieser nicht auf einer Dotation beruht, zu sistiren sei.“

Ich habe die Ehre, Ein hochverehrliches Präsidium der ersten Kammer, unter Rückgabe der hierher mitgetheilten Adresse, hievon, unter Anschluß einer Abschrift des Commissionsberichts, zur dortseitigen gefälligen Berathung und, im Falle der Annahme dieser Abänderungen, zur Berichtigung gedachter Adresse in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 24. Januar 1845.

Der Präsident

der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Beff.

Beilage Nr. 319. zum Protokoll der 70. Sitzung vom 28. Januar 1845.

Commissionsbericht

über

die Adresse der zweiten Kammer, die Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Flußbau-
steuer betreffend.

Erstattet

von dem Frh'n. v. Göler d. ä.

Hochgeehrteste Herren!

Die uns von der zweiten Kammer zur Zustimmung mitgetheilte Adresse, worüber ich Ihnen im Namen Ihrer Commission Bericht zu erstatten habe, betrifft jene Fluß- und Dammbaugelder, deren Bezahlung nach Aufhebung der Flußbaurohnden durch das Gesetz vom 24. Mai 1816 eingeführt wurde, die später aber (1819) erhöht worden sind.

Jenes Gesetz vom 24. Mai 1816 sagt nämlich in seinem Eingange, es solle von den Uferbewohnern wegen Erbauung und Unterhaltung der Dämme ein besonderes mäßiges Flußbaugelb jährlich entrichtet werden, normirt dieses in den Artikeln 1—5 für den Rhein und die Nebenflüsse in scheinbar nicht ganz conformer Art, und bestimmt in Art. 6,

daß außer diesem Flußbaugelb diejenigen Orte, zu deren Schutz gegen die Ueberschwemmung neue Dämme gebaut oder alte hergestellt werden, die Hälfte der Kosten, die dadurch veranlaßt werden, zu tragen hätten, jedoch so, daß nur 4 kr. vom Hundert Gulden Steuercapital als Maximum für 1 Jahr erhoben, und mit der Erhebung so lange fortgefahren werden könne, bis dadurch dieser Kostenantheil bestritten sei.

Man sieht also hieraus, daß durch das Gesetz vom 24. Mai 1816 durchaus nur für die Kosten der Dammbauten und die Bauten zur Erhaltung der Ufer, welche letztern die ersten nur bedingen, keineswegs aber für Flußbauten anderer Art vorgesorgt werden wollte, wie dies der Name „Flußbausteuer“ anzudeuten scheint, daß aber in den Artikeln 1 bis 5 für die Bestreitung der eigentlichen Unterhaltungskosten und im Art. 6 für Hauptbauten die Bestimmung getroffen war.

Die Uferbewohner hatten ohne Zweifel Ursache, mit den Bestimmungen dieses Gesetzes damals, als es gegeben wurde, zufrieden zu sein; denn der Motionssteller in der andern Kammer weist selbst auf Seite 56 der Begründung mit Vergleichung der letzten Budgetsätze nach, daß der Staat auf die gewöhnliche Unterhaltung und auf Neubauten am Rhein 292,320 fl. und an den Binnenflüssen 98,470 fl. jährlich verwendet, worin die Unterhaltung der Leinpfade und Wasserstraßen mit jährlichen 10,220 fl. nicht begriffen ist, während der Beitrag der Gemeinden in ersterer Beziehung überhaupt ein Fünftel und in letzterer ein Drittel dieses Kostenaufwands beträgt, und für die Neubauten die Hälfte, während vor der Veränderung von 1816 den betreffenden Gemeinden die ganze Last oblag.

Es steht daher bei Ihrer Commission die Ansicht fest, daß die Flußuferbewohner, in deren Interesse die Errichtung und Unterhaltung von Dämmen und Ufern liegt, durch das Gesetz von 1816 nichts verloren, sondern vielmehr gewonnen haben, da statt ihrer die Gesamtheit vier Fünftel, resp. zwei Drittel der Kosten trägt, die sie durch Aufhebung der Flußbaufrohnden zugetheilt erhielt; es fragt sich nur noch, ob Grund vorliegt, dieser Gesamtheit auch noch das übrige ein Fünftel, resp. ein Drittel aufzubürden?

Der Motionssteller hatte diese Absicht, die zweite Kammer ist ihm aber darin nicht in vollem Maße beigetreten, sie hält es aber für billig, daß der Präcipualbeitrag noch um die Hälfte gemindert werde.

Ihre Commission vermag nun für diese Verminderung keine Gründe aufzufinden, sie kann also ihrerseits auch keinen Antrag darauf stellen, sie will sich nur darauf beschränken, Einiges über die Gründe zu sagen, die gegen die Flußbausteuer überhaupt angeführt worden sind. Sie soll nämlich, wie sich der in der andern Kammer erstattete Bericht (Seite 172) ausdrückt, 1) an sich ungerecht und 2) äußerst ungleich vertheilt sein.

Was zuerst die Gerechtigkeit des Beitrags der Uferbewohner und der Bewohner der im Ueberschwemmungsgebiet gelegenen Gemarkungen betrifft, die wir darum einander gleichstellen, weil wir eine Ueberschwemmung nur als eine Erweiterung des Flußbettes ansehen können, so hielten wir in dieser Beziehung für hauptsächlich entscheidend, wenn es richtig wäre, daß, wie dieser Bericht sagt, die an den Flüssen liegenden Grundstücke durch den Schutz vor Begreifung und Ueberschwemmung keinen außerordentlichen Nutzen erhalten, sondern dadurch erst auf den gleichen Fuß mit anderen, durch ihre Lage von selbst geschützten Liegenschaften gestellt seien.

So sehr dieser Satz den Anschein der Wahrheit und Unumstößlichkeit für sich hat, so ist er doch durchaus unrichtig. Wenn Jemand einen schlechten Acker gekauft oder auf sonstige Art erworben, ist es nur er selbst und keineswegs die Gemeinschaft der Gemeinde oder des ganzen Landes, der dafür zu sorgen hat, daß der Acker besser werde, mag nun seine geringe Ertragsfähigkeit von der innern schlechten Beschaffenheit oder von andern regelmäßig oder seltener eintretenden Naturereignissen herrühren.

Auch der Umstand, daß die Flüsse Staats Eigenthum sind, kann die Gesamtheit zur Baupflicht nicht für verbunden erklären, denn, wenn die Flüsse auch ihren Lauf in etwas verändern, so geht doch dieses Eigenthum nicht verloren, es folgt ihnen vielmehr überall hin, so lange sie in den Territorialgrenzen bleiben. Sie sind allerdings, wie weiter be-

merkt wird, Wasserstraßen, allein einestheils nur zufällig, und nicht als solche angelegt, anderntheils bestritten der Staat, wie oben bereits angegeben ist, diejenigen Anlagen selbst, die diesem Zwecke entsprechen, ohne Beizug der Gemeinden, und hat sie wahrscheinlich vor Aufhebung der Flußbaufrönden selbst schon bestritten; allein es ginge zu weit, daraus auch die Verpflichtung der Gesamtheit ableiten zu wollen, alle Wasserbauten zu bestritten, weil bei hohem Wasserstand die Schifffahrt, auch wenn keine Ueberschwemmung stattfindet, ruht. Im Interesse der Schifffahrt liegt also die Verhinderung der Ueberschwemmungen nicht.

Wenn der Bericht der andern Kammer weiter anführt, das Staatsinteresse sei bei den Flußbauten überall das vorherrschende, das Interesse der Angrenzer werde nur ganz nebenher berücksichtigt, so scheint uns darin ein Irrthum oder ein etwas unrichtiger Ausdruck zu liegen. Es mag wohl sein, daß das Interesse der Angrenzer nicht so völlig berücksichtigt werde, als diese, oder einige derselben wünschen; allein vielleicht ist der Grund dieses Verfahrens weniger das Staatsinteresse, als das collidirende Interesse anderer Uferbewohner, die als zu jener Gesamtheit gehörig, welche zu neuen Dämmen die Hälfte und zu bestehenden vier Fünftel, resp. zwei Drittel der Kosten beiträgt, billige und zweckmäßige Herstellung der deshalb vorzunehmenden Arbeiten allerdings verlangen können. Eben diese vorzügliche Beteiligung der Gesamtheit an den Kosten wird dann wohl auch der Grund sein, warum, wie weiter behauptet wird, die Uferbewohner keine Stimme über die Art und Weise und Beschränkung und Ausdehnung dieser Bauten haben, wenn man darunter den Begriff verstehen darf, daß ihr Wille darüber allein nicht entscheide. Wäre Letzteres der Fall, so würden wir den andern, weit härter angezogenen Contribuenten, die Gesamtheit nämlich, für weit mehr verlegt halten, als im umgekehrten Fall die Uferbewohner verlegt wären.

Man kann auch ferner recht gut zugeben, daß der Vortheil der Flüsse den Uferbewohnern nicht allein zukomme (wegen dieser Mitbetheiligung trägt aber auch die Gesamtheit bedeutend bei), zugeben können wir aber nicht, daß die Eindämmung der Flüsse der Gesamtheit, namentlich jener, die außerhalb des Rheinthales und außer den andern Thälern wohnt, ebenso zu gut kommt, wie den Uferbewohnern; wir behaupten, daß die Eindämmung ihnen allein zu gut komme, und daß sie vorzugsweise die Vortheile ziehen, die die Flüsse gewähren.

Wenn es wahr sein sollte, daß der Staat überhaupt jeden Augenblick großartige Unternehmungen zu Gunsten dieses oder jenes Landestheiles, dieser oder jener Stadt macht, ohne sie deshalb vorzugsweise zu den Kosten beizuziehen, so wäre dies sehr zu beklagen, und man müßte eifrig beflissen sein, diesen Uebelstand zu beseitigen, anstatt dazu beizutragen, daß er noch erweitert wird; allein die behauptete Thatsache dürfte wohl schwerlich als allseits zugestanden erscheinen. Wir können darum hierauf kein Gewicht legen.

Wichtiger wäre allerdings der weitere Grund, daß, so wie die Straßenfrönden ohne Entschädigung aufgehoben wurden, die Flußbaugelber (als Surrogat der Flußbaufrönden) eo ipso hätten hinwegfallen sollen; allein hier sind eben die Verhältnisse verschieden. Die Staatsstraßen sind nach der Zweckmäßigkeit im ganzen Land ziemlich gleichmäßig und auf eine Art vertheilt, wie die Wasserstraßen es nicht sind und nicht sein können, während unser Straßennetz sich immer noch gleichmäßiger vertheilen wird, wenn nur mit der Zeit alle jene Pläne noch ausgeführt werden können, die schon längst darüber auf dem Papier stehen. Deshalb lag eine unentgeltliche Aufhebung der Straßenfrönden so sehr in der Natur der Sache, als eine unentgeltliche Aufhebung der Flußbaufrönden eine Ungerechtigkeit gegen alle jense gewesen wäre, die bei der Entfernung von der günstigen Wasserverbindung auf den rauhen Berg Höhen noch dazu die Verpflichtung erhalten hätten, das paradiesische Rheinthal und die andern schönen Thäler von der einzigen Unannehmlichkeit eines manchmal zu hohen Wasserstandes nach gleichem Umlagefluß zu befreien, dagegen keine Abhilfe eigener dauernder Mißstände von dort hoffen zu können.

Wir können also die Flußbausteuer an sich nicht für ungerecht halten, wollen aber jetzt weiter untersuchen, ob die

Vertheilung derselben wirklich ungleich sei, und in wie fern eine gleichere Vertheilung möglich sein könnte, weil wir der Ansicht sind, daß diese Ausstellung nicht als wesentlicher Anstand gegen die Steuer überhaupt betrachtet werden dürfe.

Seht man hier allein von der Ansicht aus, als sei die Flußbausteuer lediglich zur Abwendung der unmittelbaren Ueberschwemmungsgefahr eingeführt, so könnte es allerdings hart und ungerecht erscheinen, daß eine Gemeinde beitragen soll, deren Gemarkung so hoch liegt, daß der höchste Wasserstand nie auch nur ein Grundstück zu übertreten vermöchte; es scheint aber auch eben so unbillig gegen jeden einzelnen Güterbesitzer einer sonst theilweise gefährdeten Gemarkung, wenn er beitragen soll, weil sicher im Preis dieses Grundstückes auf diesen Vorzug Rücksicht genommen worden sein mag; allein uns scheint diese Ansicht mangelhaft. Denn nicht diese nächste Gefahr allein, sondern auch die entferntere, die wirklichen oder doch möglichst fortwährenden Angriffe des Flusses auf das Ufer, und die nothwendigen Arbeiten zur Abwendung dieser Angriffe scheinen dabei ganz vergessen zu sein, und doch sind es hauptsächlich die letzteren, die nach dem Eingang des Gesetzes von 1816 den Grund der Flußbaugelder-Umlage abgeben.

Welche Aenderungen im Lauf der Flüsse mit der Zeit vor sich gehen, zeigt ja keine Gegend besser, als gerade das Rheinthal (andere Flüsse werden hiervon keine Ausnahme machen). Ueberläßt man sie sich selbst, so spülen sie an einer Seite Geländ ab, und setzen es an der anderen an, bis daß durch einen zufälligen Umstand diese Operation eine andere Richtung gewinnt. Dies zu verhindern, liegt im Interesse jeder Ufergemeinde, ja sogar oft weit mehr in dem einer benachbarten, als derjenigen, auf deren Gemarkung die Wirkung jetzt gerade am bemerkbarsten ist; selbst eine Gemeinde, deren Gemarkung unter den jetzigen Verhältnissen eben am geschütztesten scheint, weil sie nur mittelst eines Felsens an den Fluß gränzt, dürfte mit Grund dadurch dennoch für bedroht erscheinen, weil oberhalb des schützenden Felsens der Strom landeinwärts spült, und so hinter dem Felsen ein neues Bett zu gewinnen droht.

Darum halten wir es für keineswegs unbillig, daß alle Ufergemeinden den Flußbau als eine für sie gemeinsame Sache ansehen, und statt der Arbeiten die Präcipualsteuer bezahlen.

Fragen ließe sich vielleicht, ob nicht auch die Gemarkungen, die hinter der ersten Reihe liegen, aus dem nämlichen Grund beigezogen werden sollten, als jene, die hinter dem Felsen liegen, allein wir sind der Ansicht, daß diese mit ihrem Beitrag zur Staatskasse überhaupt, die ja ohnehin einen großen Theil dieser Kosten trägt, das Ihrige schon thun.

Wir halten daher die Repartition für so gerecht, als die Steuer überhaupt, und lassen uns auch hierin in Bezug auf das Gewerbesteuercapital nicht irren. Denn dem Gewerbe ist die Ueberschwemmung auch von Nachtheil, und die Frohndpflicht trifft und traf von jeher den Gewerbmänn so gut, als den Güterbesitzer. Die Wasserstrafe erhöht den Verkehr und befördert die Gewerbe in größerer Nähe am Fluß bedeutender, als in entfernterer.

Wenn wir mit unserer Ansicht der bisher auf den Landtagen herrschenden und selbst der der hohen Regierung, wie der Bericht der zweiten Kammer sagt, direct entgegengetreten sollten, so mögen uns lediglich unsere Gründe rechtfertigen, die wir der hohen Kammer zur Würdigung unterwerfen.

Wir bestreiten aber, daß diese Ansicht in der zweiten Kammer und bei der hohen Regierung die herrschende war, mit Beziehung auf einen 1828 in der zweiten Kammer liegenden Gesetzentwurf über Deichverbände.

Wir können weder einer Aufhebung noch einer Minderung der Flußbausteuer das Wort reden, sprechen uns also gegen lit. a. des zweiten Absatzes der Adresse, der eigentlich die Hauptsache ist, aus.

Lit. b. dieses zweiten Absatzes gibt uns zu folgenden Bemerkungen Anlaß. Der §. 4 des Gesetzes von 1816 hat bei den Nebenflüssen diejenigen Orte von der Flußbausteuer ausgenommen, in deren Gemarkung nach der Beschaffenheit und Lage der Ufer zu keiner Zeit weder ein Uferangriff noch eine Ueberschwemmung zu befürchten ist. Diese Ausnahme findet nun beim Rhein in dieser Art nicht statt, dagegen ist in §. 2 gesagt, daß nur jene Rheinorte, die unterhalb Basel, resp. Weil, liegen, beitragsfrei seien. Eine Erkundigung des Berichterstatters auf dem Bureau des Wasser- und Straßenbaues hat nun ergeben, daß die Anwendung des in §. 4 ausgesprochenen Grundsatzes mit §. 2 des Gesetzes

insofern auch genaueste übereintreffen, als von Weil bis zur hessischen Gränze unterhalb Mannheim nicht eine einzige Gemarkung existirt, in welcher nicht Rheinbauten vorgenommen werden; daß also die Bestimmung, wornach die Rheinorte von Basel aufwärts keine Flußbausteuern bezahlen, mit dem §. 4 des Gesetzes ganz conform ist. Selbst das Seite 58 der Motionsbegründung angeführte Guttingen am Rhein ist zwar, was den Ort und den größten Theil der Gemarkung betrifft, gegen Ueberschwemmung geschützt, aber unterhalb des Felsens liegt noch, besonders seit der Rheinrectification, ein ausgedehntes Stück der Gemarkung, und deshalb ist die ganze Gemarkung mit Recht beitragspflichtig, und dies um so mehr, da es den Rheinbauten den Zuwachs ihrer Gemarkung verdankt. Die Eschbacher Gemarkung erstreckt sich bis an den Rhein; weder der Weinstetter Hof noch der erwähnte herrschaftliche Wald bilden eigene Gemarkungen, sind also dem Ort Eschbach wenigstens zu Gemeinsumlagen verpflichtet. Der gleiche Fall ist mit Hohenheim. Die andern Anführungen gehören nicht hierher, da sie nicht den Rhein, sondern die Nebenflüsse betreffen.

Da nun das bereits erfüllt ist, was der letzte Absatz der Adresse bezwecken will, so stellt Ihre Commission den Antrag, hiermit nicht einzustimmen; sie will aber dem ersten Absatz nicht entgegen sein, der ihrer Ansicht nach nur etwas Billiges verlangt.

Wo es sich nämlich um die Anlage neuer Dämme oder um die Herstellung älterer handelt, ist allerdings zunächst, aber nicht einzig, jene Gemeinde zu berücksichtigen, von deren Gemarkung es sich handelt. Um ihre Wünsche berücksichtigen zu können, müssen sie gehört werden.

Wir sind zwar der Ansicht, daß diese Gemeinden bisher auch, wenn auch nicht vorschriftmäßig, doch aber in Wahrheit gehört wurden, wenn sie ein Interesse dabei hatten, gehört zu werden, und wenn sie sich vernehmen ließen, weil die Errichtung eines neuen Damms so wenig ein Geheimniß, als die Sache eines Augenblicks ist und sein kann, auch die Herstellung eines bereits bestehenden nicht. Ein neuer Damm wird erst abgesteckt, die Arbeit durch Accorde oder Versteigerungen vorbereitet u. s. w., so daß die Gemeinde immer Zeit hat, ihre Einwendungen vorzubringen, die dann, wenn sie zweckmäßig und gegründet waren, gewiß eben so sicher berücksichtigt wurden, als wenn jetzt eine Vernehmung, die doch keine entscheidende Wirkung haben kann, vorgeschrieben wird. Wir halten aber darum eine ausdrückliche Vorschrift über die Vernehmung der Gemeinden bei guter Zeit für empfehlenswerth, erstens, weil sie allerdings schicklich ist und sich auf eine Rücksicht gründet, die man den Hauptbetheiligten schuldig ist, und zweitens weil vielleicht hie und da nur darum weniger willig auf vorgetragene Wünsche eingegangen wurde, weil die Arbeit der Techniker im Planzeichnen, Ueberschlagmachen u. s. w. schon so weit vorgerückt war, daß sie ihretwegen nur ungern auf einen andern Vorschlag eingingen.

Wir beschränken uns also auf den Antrag:

lediglich dem Art. 1 der Adresse beizustimmen.

Beilage Nr. 320. zum Protokoll der 70. Sitzung vom 28. Januar 1845.

Bericht der Petitionscommission

über

die Vorstellung des Bezirksrabbiners Fürst zu Heidelberg, die Eidesleistung der Israeliten betreffend.

Erstattet

von dem Prälaten Hüffel.

Hochgeehrteste Herren!

Der Bezirksrabbiner Fürst in Heidelberg stellt die Bitte an die hohe erste Kammer, die Staatsregierung zur Vorlage eines Gesetzentwurfs zu veranlassen, welcher die möglichste Aufhebung der zwischen den Eidesleistungen der Israeliten und der Christen stattfindenden Unterschiede bezwecken soll, und motivirt seinen Antrag hauptsächlich mit der Unzweckmäßigkeit der bestehenden Gesetze.

Betrachten wir nun zuvörderst diese bestehenden gesetzlichen Vorschriften über den Judeid, so finden wir diese

- 1) in der Eidesordnung vom 24. Mai 1802, S. 37;
- 2) in dem landesherrlichen Edict vom 13. Januar 1809 §. 27. Endlich in der Verordnung des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 6. März 1813.

In der Eidesordnung von 1802 wird noch ausdrücklich vorgeschrieben, daß jeder Eid der Israeliten in der Synagoge und zwar vor der Thora unter besondern Förmlichkeiten abgelegt werden, daß wenigstens zehn erwachsene Juden als Zeugen zugegen sein sollen, und daß die Warnung vor dem Meineid durch den Rabbiner oder sonst einen jüdischen Geseßgelehrten vorangehen soll.

In dem Edict vom Jahre 1809 tritt schon eine größere Gleichstellung des Juden- und Christeneides ein, nur mit Ausnahme der Formeln und der Art der Ablegung; denn es soll nur bei wichtigern Angelegenheiten und wenn es der Gegentheil verlangt, in der Synagoge vor der aufgerollten Thora noch geschworen werden.

In der Verordnung vom Jahre 1813 wird eine vom israelitischen Oberrath e entworfene Eidesvorbereitung und eine verbesserte Eidesformel gegeben. Die Judeneide werden hiernach in der Regel vor dem Richter abgelegt, und nachdem der Jude dem Richter den Handschlag gegeben, seine rechte Hand auf den 11. Vers des 5. Kapitels des in hebräischer Sprache gedruckten 5. Buches Moses gelegt hat, spricht er mit bedecktem Haupte dem Richter die Bestätigung der weiter vorliegenden Eidesformel gemäß nach. Nur bei vorzüglich wichtigen Dingen und auf ausdrückliches Verlangen des Gegentheils soll die Eidesablegung noch in Gegenwart von wenigstens 10 erwachsenen Mannspersonen in der Synagoge, jedoch mit Hinweglassung aller dabei bisher vorgeschriebenen oder üblich gewesenen Nebenfeierlichkeiten vorgenommen werden.

Gegen diese letztere Anordnung ist nun vornemlich die Eingabe des Petenten gerichtet und darum wünscht er eine möglichste Aufhebung des noch bestehenden Unterschiedes zwischen christlichen und jüdischen Eidesabnahmen.

Man kann mit den Ansichten des Bittstellers ganz einverstanden sein, ohne gerade für den Weg zu stimmen, welcher der Eingabe zum Grunde liegt, nämlich daß die hohe Kammer einschreiten und um eine Gesetzesvorlage die Großherz. Regierung bitten soll. Der Eid ist stets als Ausdruck der religiösen Ueberzeugung des Schwörenden zu betrachten, und kann nur bei dem abgelegt werden, was demselben heilig ist. Die Regierung wird sich daher gewiß nicht veranlaßt finden, ohne Zuziehung des israelitischen Oberrathes in dieser Sache vorzuschreiten, so wenig, als sie es bisher gethan hat. Muß aber dieses als entschieden anerkannt werden, so glaubt auch Ihre Commission Ihnen keinen andern Vorschlag machen zu können, als zur Tagesordnung überzugehen, weil diese hohe Kammer wohl von denselben Principien ausgehen wird, wie eine Großherzogliche Regierung gethan hat. An dem Bezirksrabbiner Fürst ist es, seine Wünsche in Verbindung mit mehreren andern Rabbinern an den israelitischen Oberrath zu bringen, und wenn dieser glaubt, daß es an der Zeit sei, jeden Unterschied zwischen den Eiden der Christen und der Juden aufzuheben, so wird die Großherzogliche Regierung von selbst die Sache in Erwägung ziehen und das Geeignete verfügen.